



An

alle Bediensteten

der Universität des Saarlandes

Der Kanzler

Universität Gebäude 4 66123 Saarbrücken

Reg.-Nr: C2/2000/03

Telefon (0681) 302-4280 Telefax (0681) 302-4388

Az.: 6210300 W

Betrifft: Arbeitszeitregelung am Rosenmontag

Bezug: Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten (Arbeitszeitverordnung – AZVO) vom 18.5.1999 (Amtsbl. S. 854)

Dienstag, 15. Februar 2000

Sehr geehrte Mitarbeiterinnen, Sehr geehrte Mitarbeiter,

auf Grund einer Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten (Arbeitszeitverordnung – AZVO) gilt für die Arbeitszeit am Rosenmontag folgende Regelung:

Der Rosenmontag ist dienstfrei, wobei die Hälfte der jeweils festgesetzten durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit auszugleichen ist (z.B.: Bei einer Halbtagsbeschäftigung ist nur die Hälfte dieser individuellen Arbeitszeit = 1/4 der Arbeitszeit auszugleichen).

Dies gilt auch für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende der Universität des Saarlandes.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. H. Cremers)

2. d. A Aulen tug 4